



HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 23.01.2026

**Umsetzung und Steuerung der jüngsten Änderungen des
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes in Hessen**

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) hat der Hessische Landtag in der laufenden Wahlperiode wesentliche Anpassungen vorgenommen, unter anderem zur verbesserten Zusammenarbeit der beteiligten Stellen, zur Durchführung von Fallkonferenzen sowie zur Informationsübermittlung im Zusammenhang mit Unterbringungen wegen Fremdgefährdung. Unabhängig von einer späteren Bewertung der Wirksamkeit stellt sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Frage, wie die gesetzlichen Änderungen organisatorisch, administrativ und strukturell umgesetzt werden, welche Zuständigkeiten festgelegt wurden und welche Grundlagen für eine spätere Evaluation geschaffen sind. Die nachfolgende Kleine Anfrage dient der Wahrnehmung des parlamentarischen Kontrollauftrags in der frühen Umsetzungsphase.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

- Frage 1 Welche konkreten organisatorischen Maßnahmen wurden seit Inkrafttreten der jüngsten Änderungen des PsychKHG ergriffen, um die neuen gesetzlichen Vorgaben landesweit umzusetzen? Bitte aufschlüsseln nach Maßnahme und zuständigem Akteur.
- Frage 3 Welche verbindlichen Vorgaben, Erlass oder Handreichungen wurden seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung an Kommunen, Kliniken, Sozialpsychiatrische Dienste oder andere beteiligte Stellen übermittelt?
- Frage 4 Wie ist die Durchführung von Fallkonferenzen nach den neuen gesetzlichen Vorgaben organisatorisch vorgesehen? Bitte Darstellung der vorgesehenen Abläufe, der beteiligten Stellen und der jeweiligen Zuständigkeiten.
- Frage 6 Welche Melde- oder Informationswege zwischen Kliniken, Sozialpsychiatrischen Diensten, Ordnungsbehörden und weiteren beteiligten Stellen sind nach der Gesetzesänderung vorgesehen?

Die Fragen 1, 3, 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Erlass vom 19. Dezember 2025 hat das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) die hessischen Gesundheitsämter und die nach PsychKHG beliehenden psychiatrischen Krankenhäuser sowie Kinder- und Jugendpsychiatrien auf die neuen gesetzlichen Regelungen hingewiesen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erläutert.

Die Fallkonferenzen werden durch das entlassende Krankenhaus unter Beteiligung des zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie der örtlichen Ordnungs- und Polizeibehörde durchgeführt. Soweit die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden betroffen sind, nehmen diese ihre Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahr und treffen die hierfür erforderlichen Maßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Kommunikation zwischen den zuständigen Stellen erfolgt im Rahmen der jeweils zulässigen datenschutzkonformen Übermittlungswege und ist bei Gesundheitsdaten auf die unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten begrenzt. Die konkrete technische Ausgestaltung obliegt den beteiligten Stellen.

Das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) hat die Polizeipräsidien am 22. Dezember 2025 per Erlass über die Gesetzesänderung informiert und beauftragt, die zur Umsetzung der neuen Regelungen erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen und Meldewege in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich festzulegen. Die Verfahrensweise im Bereich der Polizei richtet sich nach den geltenden Regelungen des Gefährdungslagen- und Bedrohungsmanagements.

Das HMFG und das HMdI begleiten den Umsetzungsprozess der neuen Regelungen des PsychKHG in ihren Zuständigkeitsbereichen eng und befinden sich in einem kontinuierlichen Austausch.

Frage 2 Welche Ressorts, Behörden oder nachgeordneten Stellen sind für die Umsetzung der neuen Regelungen des PsychKHG jeweils verantwortlich? Bitte aufschlüsseln nach Aufgabenbereichen.

Die nach PsychKHG beliehenden psychiatrischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäuser sind für die Übermittlung der Entlassungsmeldung nach § 28 Abs. 4 S. 1 PsychKHG zusammen mit den für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen an den zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst sowie an die örtliche Ordnungs- und Polizeibehörde verantwortlich.

Die Sozialpsychiatrischen Dienste sowie die Ordnungs- und Polizeibehörden entscheiden sodann in ihrer Zuständigkeit, ob und welche Hilfs- oder Gefahrenabwehrmaßnahmen im Einzelfall, etwa auf der Grundlage des PsychKHG oder des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu ergreifen sind.

Zur abgestimmten Versorgungsplanung bei untergebrachten Personen, für die eine Entlassungsmeldung nach § 28 Abs. 4 PsychKHG zu übermitteln wäre, sind für die Durchführung von Fallkonferenzen nach § 28 Abs. 5 PsychKHG die entlassenden psychiatrischen und die kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäuser unter Beteiligung der Sozialpsychiatrischen Dienste und der Ordnungs- und Polizeibehörden zuständig.

Ziel ist es, kooperativ eine koordinierte Hilfeplanung zu ermöglichen und Gefahren für die betroffenen Personen sowie für die Allgemeinheit abzuwehren.

Frage 5 Welche Vorgaben zur Dokumentation bestehen aktuell für die nach der Gesetzesänderung neu eingeführten oder geänderten Maßnahmen nach dem PsychKHG, insbesondere im Zusammenhang mit Unterbringung, Entlassung, Fallkonferenzen und Informationsübermittlung?

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des PsychKHG und des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 (HKHG 2011).

Für die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden gelten die §§ 20 ff. HSOG. Für Gesundheitsdaten gilt darüber hinaus § 43 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG).

Frage 7 Welche Datenerhebungen oder statistischen Grundlagen sollen künftig im Zusammenhang mit der Anwendung der geänderten Regelungen des PsychKHG erhoben oder fortentwickelt werden, um eine spätere Bewertung der Umsetzung zu ermöglichen? Bitte aufschlüsseln nach Art der Daten, zum Beispiel Anzahl der durchgeführten Fallkonferenzen, Entlassmitteilungen nach neuem Recht oder beteiligte Stellen.

Eine Evaluierung des Gesetzes und seiner Ausführungspraxis ist im Laufe des Jahres (vergleiche Kleine Anfrage, Drucksache 21/3507) vorgesehen. Darüber hinausgehende Datenerhebungen sind nicht beabsichtigt.

Frage 8 Welche Rolle nehmen Besuchskommissionen oder andere Kontrollinstanzen bei der Überprüfung der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben des PsychKHG ein?

Besuchskommissionen können die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenwahrnehmung nach § 13 Abs. 3 PsychKHG überprüfen. Darüber hinaus besteht eine grundsätzliche fachaufsichtliche Kontrollmöglichkeit des HMFG nach § 15 PsychKHG.

Frage 9 Welche Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen wurden oder werden für die mit der Umsetzung der geänderten Regelungen des PsychKHG betrauten Akteure vorgesehen? Bitte aufschlüsseln nach Zielgruppen und Zeitraum.

Die Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Organisationshoheit.

Für den Polizeibereich werden die für die Umsetzung der geänderten Regelungen des PsychKHG erforderlichen Kompetenzen im Rahmen bestehender Schulungs- und Fortbildungsangebote vermittelt.

Frage 10 Welche Zeitplanung liegt der Landesregierung für die vollständige Umsetzung der jüngsten Änderungen des PsychKHG zugrunde? Bitte Meilensteine benennen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen sind seit ihrem Inkrafttreten am 16. Dezember 2025 unmittelbar anzuwenden.

Wiesbaden, 2. März 2026

Diana Stolz